

Überschwang der “Fußballbesoffenheit”

Versuch, die WM-Euphorie zu veräppeln, ist schief gelaufen

Eine Programmzeitschrift veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift “Ein Team, das um den Titel spielt”. Angelehnt an die Aufstellung einer Fußballmannschaft werden im Umfeld der WM diverse Käsesorten vorgestellt. Auf Seite 2 oben enthält der Beitrag das Logo “CMA – Bestes vom Bauern”. Am Ende der Veröffentlichung wird ein Gewinnspiel vorgestellt, das die Zeitschrift gemeinsam mit dem “Informationsbüro Deutscher Käse”, einer CMA-Tochter, veranstaltet. Der Beschwerdeführer vermutet in der Veröffentlichung Werbung, die von der CMA bezahlt wurde. Die Werbung sei aber nicht als solche kenntlich gemacht. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Chefredakteur der Zeitschrift konstatiert, dass der Versuch, den Überschwang der “Fußballbesoffenheit” in Deutschland bei der WM nach Strich und Faden zu veräppeln, wohl schief gelaufen sei und man sich jetzt eine Nachfrage wegen angeblicher Schleichwerbung eingehandelt habe. Es sei allerdings so, dass die Veröffentlichung nicht von der CMA bezahlt worden sei. Auch habe man dem Thema entsprechend gleich elf Käsesorten erwähnt, von denen nicht einmal die Hälfte unter die Vermarktungshoheit der CMA falle. In der weiteren Stellungnahme der Chefredaktion kommt zum Ausdruck, dass die CMA bei der Wahl der Einzelheiten der Veröffentlichung mit im Boot gesessen habe. (2006)

Die Zeitschrift hat mit dem Beitrag gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot zwischen redaktionellen und werblichen Inhalten verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die CMA, so geht aus der Stellungnahme der Chefredaktion hervor, hat auf die Veröffentlichung Einfluss genommen. Darin liegt ein Verstoß gegen die Ziffer 7, in der es heißt, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch geschäftliche Interessen Dritter beeinflusst werden dürfen. (BK2-109/06)

Aktenzeichen: BK2-109/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Hinweis